DONAU ESCHINGEN GROSSE KREISSTADT

Ortsrecht

Satzung

vom 23. November 2016

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung – KTS) vom 7. Mai 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, beide in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 22. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Kurtaxe beträgt ganzjährig je Aufenthaltstag

für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	1,50 Euro
für Kinder/Jugendliche	0,50 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Donaueschingen, den 22. November 2016

Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.